



KANTON AARGAU

DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

Vorsteherin

Franziska Roth
Regierungsrätin
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 29 02
Fax 062 835 29 09
franziska.roth@ag.ch
www.ag.ch/dgs

Geht per E-Mail an die Empfänger
gemäss Liste der Anhörungsadressa-
ten

17. Mai 2019

Änderung des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz); Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren.

Der Regierungsrat hat den Anhörungsbericht zur Änderung des Brandschutzgesetzes zur Anhörung freigegeben.

Die Revision vereinigt mehrere Gegenstände und Ziele:

Den ursprünglichen Anlass für das Vorhaben bildet eine Motion der FDP-Fraktion des Grossen Rates vom 30. August 2016, mit der verlangt wurde, den Hauseigentümerinnen und –eigentümern müsse die Freiheit gewährt werden, ihre Kaminfegerperson selbst zu wählen. Dieser Vorstoss wurde vom Regierungsrat am 30. November 2016 entgegengenommen und vom Grossen Rat am 21. März 2017 überwiesen. Der vorliegende Anhörungsbericht nimmt diese Anliegen vollumfänglich auf und will die Konzessionierung und Aufsicht durch die Gemeinden sowie damit verbunden die Gebietsmonopole und den kantonalen Höchsttarif aufheben. Neu sollen Personen mit Meisterdiplom oder gleichwertiger Ausbildung nach Anmeldung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) in eine Liste der zugelassenen Kaminfegerpersonen eingetragen werden und dann zur Ausübung ihres Berufes auf dem gesamten Kantonsgebiet berechtigt sein.

Da sich die Anforderungen an das Kaminfegerwesen seit Erlass des Gesetzes auch in anderen Bereichen verändert haben, hat der Regierungsrat beschlossen, die Gelegenheit für weitere Anpassungen zu nutzen. Feuerungsanlagen sind heute in aller Regel standardisiert und erfüllen weit höhere sicherheitstechnische Anforderungen als noch vor 20 bis 30 Jahren. Im Einklang mit den schweizweit geltenden Vorschriften der Vereinigung der Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) soll der Eigenverantwortung der Anlageneigentümerinnen und –eigentümer weit mehr Raum gewährt werden als heute. Namentlich sollen die für die Durchführung der Abnahmekontrollen an neuen Bauten und Anlagen sowie der periodischen Kontrollen aller Bauten zuständigen Stellen (Gemeinden und AGV) selbst entscheiden, an welchen Objekten und zu welchen Zeiten diese Kontrollen notwendig sind.

Der heisse und trockene Sommer 2018 warf schliesslich die Frage auf, welche Gemeinwesen und Behörden zur Anordnung von Feuerverboten befugt sind. Eine entsprechende Regelung wurde in den vorliegenden Entwurf aufgenommen, der die Kompetenz des für den Bevölkerungs- und Zivilschutz zuständigen Departements (das heisst aktuell des Departements Gesundheit und Soziales) vorsieht. Den Gemeinden soll wie bisher das Recht zukommen, kantonale Verbote zu verschärfen oder eigene zu erlassen.

Kleinere Änderungen betreffen die Zuständigkeit zum Erlass des Gebührentarifs für kantonale Brandschutzaufgaben, die vom Regierungsrat auf die AGV übertragen werden soll, und die Festlegung eines Strafrahmens für Verstösse gegen Brandschutzvorschriften.

Im Sinn einer Vorschau werden geplante Änderungen auf Verordnungsstufe aufgegriffen vor allem im Bereich der Baukontrollen und der Strafverfolgung, so die Unterstellung kleinerer Verstösse unter das Ordnungsbussenverfahren.

Ich freue mich auf Ihre konstruktive Rückmeldung zur Änderung des Brandschutzgesetzes und lade Sie hiermit ein, dem Departement Gesundheit und Soziales Ihre Eingabe zur Vorlage bis zum 31. August 2019 einzureichen.

Das Anhörungsverfahren wird im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die gesamten Unterlagen finden Sie im Internet unter www.ag.ch/vernehmlassungen. Sie erleichtern uns die Arbeit sehr, wenn Sie den Fragebogen elektronisch ausfüllen.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung bei der Änderung des Brandschutzgesetzes.

Freundliche Grüsse



Franziska Roth
Regierungsrätin

Beilagen

- Anhörungsbericht
- Synopse
- Fragebogen
- Liste der Anhörungsadressaten